



Das Bürgerenergie- gesetz NRW

Verpflichtende finanzielle
Beteiligung von Gemeinden
und Einwohnenden an der
Wertschöpfung durch
Windenergie



Hintergrund Bürgerenergiegesetz NRW



Finanzielle Anwohnerbeteiligung

- **KoaV:** Wir werden in einem Bürgerenergiegesetz regeln, wie wir Anwohnerinnen und Anwohner noch stärker an der Wertschöpfung der Anlagen in ihrem Umfeld beteiligen können, etwa über **Stiftungsmodelle, Nachrangdarlehen oder regional günstigere Stromtarife.** **Zudem werden wir Projektträger verpflichtet, für neue Windparks eine haftungsbeschränkende Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den Anwohnerinnen und Anwohnern und Kommunen im näheren Umkreis anzubieten.**
- Werkstatt-Gespräch: 7.6.23 **Flexibilität**
- Einbringung GE: 12.9.23
- SV-Anhörung: 31.10.23 → konstruktive Kritik ! 🔧
- Verabschiedung: 15.12.23
- **Inkrafttreten: 28.12.23**



Aspekte Beteiligungsgesetz





Bürgerenergiegesetz NRW lässt Zeit & Raum für flexible Lösungen, sieht sonst aber ein Standard-Beteiligungsmodell vor



Genehmigung+ 1 Jahr

Inbetriebnahme

1) Beteiligungsvereinbarung

- Ab Genehmigung 1 Jahr für Nachweis Einigung
- Beteiligung für Gemeinden + Einwohnende
- Verhandlung Vorhabenträger mit Standortgemeinden (+ Nachbargemeinden)
- Modellwahl frei, Positiv-Liste im Gesetz:
 - Gesellschaftsanteile
 - Investitions-Beteiligung
 - Stromtarife
 - Stiftungen, Bürger-WEA, Sonstiges ...

2) Ersatzbeteiligung

- Standard-Modell bei Nicht-Einigung:
 - Gemeinde: 0,2 ct/kWh (z.B. § 6 EEG)

und

 - Einwohnende: Nachrangdarlehen- Anzubieten bis Inbetriebnahme

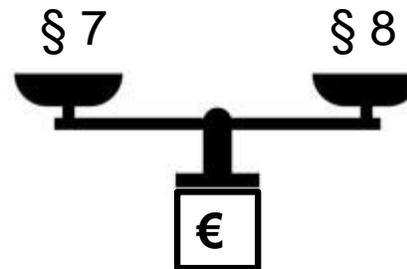
Ausgleichsabgabe

! Strafzahlung (0,8 ct)
bis Angebot
Ersatzbeteiligung



§ 1 Zweck des Gesetzes

- [...]. In **Ermangelung** einer **bundeseinheitlichen** Beteiligungsverpflichtung
- sieht dieses Gesetz als **Regelfall** eine **Beteiligungsvereinbarung** nach § 7 vor
- die sich **wertmäßig** an der **Ersatzbeteiligung** nach § 8 **ausrichten** soll.





§ 2 Anwendungsbereich

- Neue Windenergieanlagen mit vollständig eingereichten BImSchG-Antragsunterlagen ab Inkrafttreten (28.12.23)
- Auch Repowering-Anlagen (vollständiger Austausch)
- Ausnahmen:
 - Kleinwindanlagen
 - Forschungs-Anlagen
 - Eigenversorgungs-Anlagen in GIB
 - Nebenanlagen privilegierter Betriebe
 - Bürgerenergiegesellschaften (EEG-Definition)





§§ 5 und 6: Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen



§ 6: Gemeinden

- **Alle Gemeinden** im Sinne des § 6 EEG:
- „[...] , deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen **Umkreises von 2 500 Metern** um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet.“

→ **Standort-Gemeinden + Nachbargemeinden**

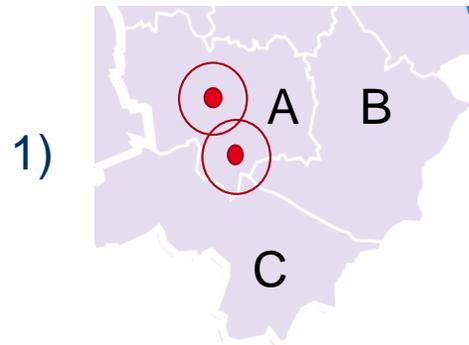


§ 5: Personen

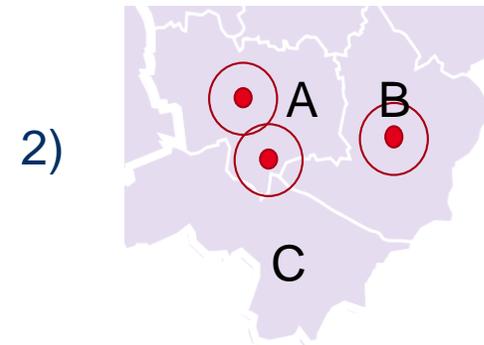
- Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer **beteiligungsberechtigten Gemeinde**
- Beteiligungsvereinbarung kann besondere Regelungen für die **direkten Anwohnenden (2,5km-Umkreis)** vorsehen.
- Beteiligungsvereinbarung kann Beteiligung natürlicher und juristischer Personen vorsehen, die **Grundstückseigentümer** in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde sind

Beteiligungsberechtigte – räumliche Betrachtung

Vorhaben mit Anlagen nahe angrenzender Gemeinden bzw. mit mehreren Standortgemeinden



Beteiligungsvereinbarung mit Standortgemeinde A, diese muss Gemeinden B und C mit berücksichtigen



Gemeinsame Beteiligungsvereinbarung mit Standortgemeinden A und B, diese muss Gemeinde C mit berücksichtigen



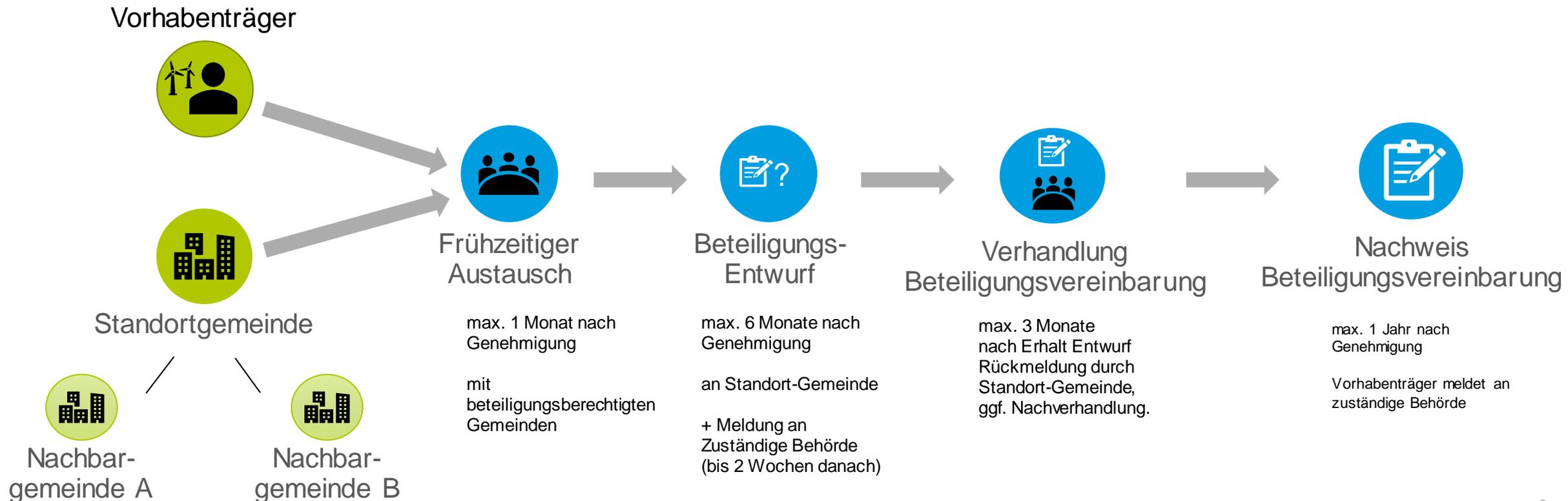
● einzelne Windenergieanlage aus dem Vorhaben



2,5 km Radius um die Turmmitte einer Windenergieanlage aus dem Vorhaben



Beteiligungsentwurf (§ 4) und-vereinbarung (§ 7)





Beteiligungsvereinbarung (§ 7)

Nicht-abschließende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung am Vorhaben:

- **Beteiligung an Projektgesellschaft**
- Angebot **Kauf** einzelner **Windenergieanlagen**
- Finanzielle Beteiligung über **Anlageprodukte**,
- Vergünstigte **lokale Stromtarife** und **Sparprodukte**,
- **Pauschale Zahlungen** an definierten Kreis Anwohnende/Gemeinden,
- Angebot gemäß **§6 EEG** an Gemeinden (0,2 ct/kWh)
- Finanzierung gemeinnütziger **Stiftungen** oder **Vereine**
- Finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige **Beteiligung** von **Bürgerenergiegesellschaften**, **Genossenschaften**, **Gemeinden** oder bspw. **Stadtwerken**.

→ Freie Wahl der Beteiligungsmodelle und Wert. Modelle kombinierbar, erweiterbar.

→ Ein Modell kann beide Beteiligungsberechtigte (§§ 5 und 6) adressieren.



Ersatzbeteiligung § 8

Gemeinde(n)



- 0,2 Cent pro Kilowattstunde
- Laufzeit über 20 Jahre
- Kann Angebot nach § 6 EEG sein (i.d.R. erstattungsfähig)
- Verteilung gemäß Flächenanteil im 2,5km-Umkreis um Anlagen

Einwohnenden



- Alle Einwohnenden beteiligungsberechtigter Gemeinden
- 90T€ je MW Windenergieleistung
- Verzinsung nach KfW-Konditionen (aktuell 6,31%)
- Laufzeit 10 Jahre
- Zeichnung ab 500 €, max. 25T€ p. P.
- Bei Unterzeichnung: Restvolumen Gemeinde/Stadtwerke anzubieten

! Klarstellung: das Angebot (!) der Ersatzbeteiligung erfüllt die Pflicht.



Ausgleichsabgabe § 9

Gesetz: keine Ordnungswidrigkeiten

Aber:

- Solange Vorhabenträger Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, **kann** zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur Zahlung Ausgleichsabgabe an beteiligungsberechtigte Gemeinden verpflichten.
- Ausgleichsabgabe beträgt **0,8 ct/kWh**.
- Vor Bescheid: zuständige Behörde hört Vorhabenträger und Standortgemeinde an, ggf. Schlichtungsstelle
- Zahlung Ausgleichsabgabe **endet mit dem Zeitpunkt**, ab dem Vorhabenträger Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, **spätestens** jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.

! **Klarstellung:** das **Angebot** der Ersatzbeteiligung erfüllt die Pflicht.



Mittelverwendung durch die Gemeinde § 10

(1) Die Gemeinden haben die **Mittel aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise der Ausgleichsabgabe** zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern **einzusetzen**.

Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:

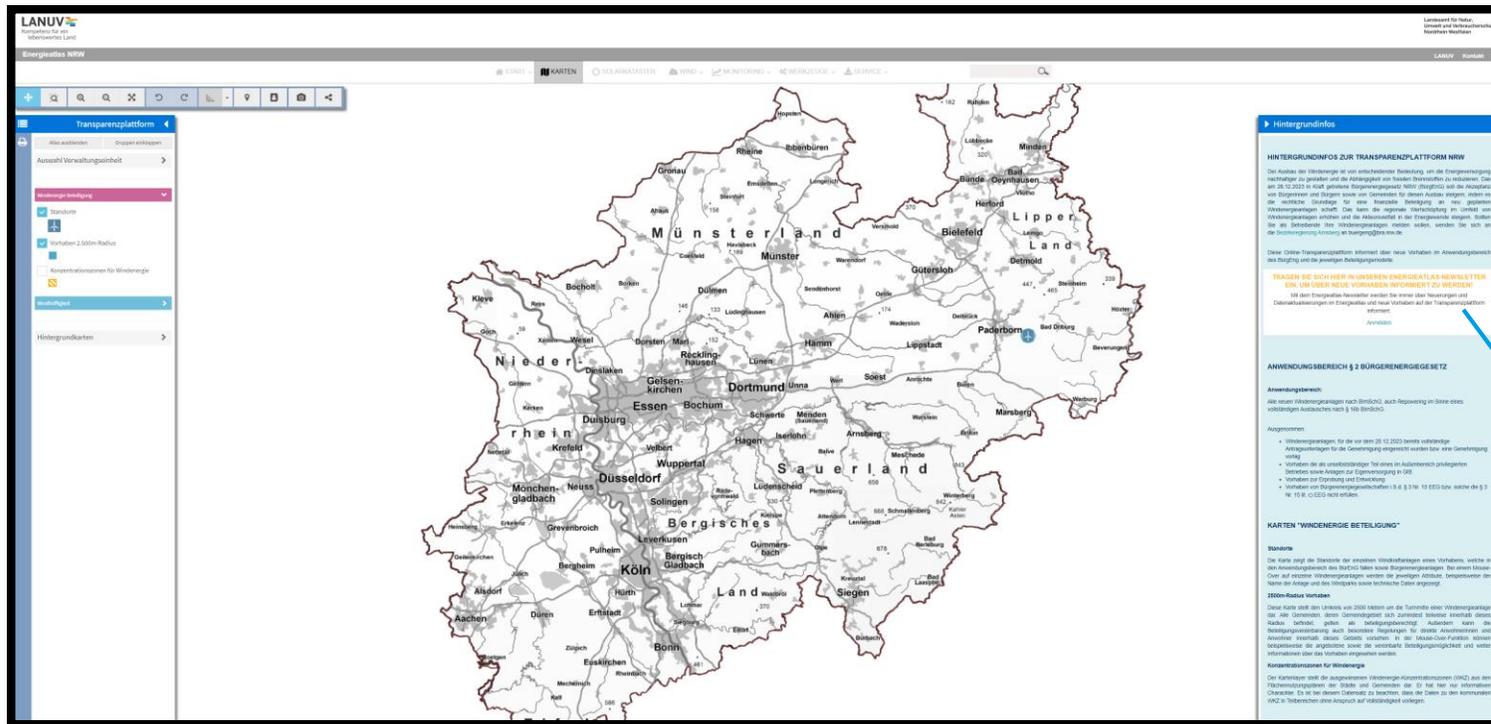
1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
4. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
5. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
6. Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
7. vergleichbare Verwendungen.

(2) Die **Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar**, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Einnahmen aus der **Ersatzbeteiligung** oder der **Ausgleichsabgabe voraussichtlich einsetzen** wird.

(3) Die **Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung**, der **Ersatzbeteiligung** beziehungsweise der **Ausgleichsabgabe** werden von den **Finanzausgleichsvorschriften** des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen **nicht erfasst**.



Transparenzplattform § 11



Zentrales Kommunikations-Tool

- Informationen zu neuen Vorhaben im BürgEnG-Anwendungsbereich
- Informationen zu Beteiligungsmodellen, Ersatzbeteiligungen/ Ausgleichsabgaben
- Offerten Nachrangdarlehen (Ersatzbeteiligung)
- Monatlicher Newsletter zu neuen Vorhaben

→ im LANUV-Energieatlas:

www.transparenzplattform.nrw.de



Zuständige Stellen § 12

- Zuständige Behörde (Meldungen)
 - Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 64 (Herr Wiesemann, Herr Ohm gen. Geldmann)
 - www.bra.nrw.de/energie-bergbau/buergerenergiegesetz
 - buergeng@bra.nrw.de (im Aufbau: Meldeportal zur online-Datenübermittlung)
- Schlichtungsstelle (bzgl. Ausgleichsabgabe)
 - In Vorbereitung





Weitere Informationsmaßnahmen in Planung

MWIKE und NRW.Energy4Climate

- MWIKE-Website mit FAQ:
www.wirtschaft.nrw/buergerenergiegesetz-nrw
- 2 Leitfäden NRW.Energy4Climate
- regionale Informations-Veranstaltungen (Herbst)
- laufende Online-Formate NRW.Energy4Climate (24.6)
- weitere Informationsmaterialien in Vorbereitung



MWIKE Website zum Bürgerenergiegesetz:

<https://www.wirtschaft.nrw/buergerenergiegesetz-nrw>

Startseite > Themen > Energie > Erneuerbare Energien > Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen

Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen

- Wirtschaft
- Energie
 - Energie- und Wärmestrategie NRW
 - Energiewirtschaft
 - Kohleausstieg 2030
 - Erneuerbare Energien
 - Task Force
 - Ausbaubeschleunigung
 - Windenergie NRW
 - Strom und Gas
 - Netzausbau Strom/Gas
 - Kraftwerke/Netze
 - Energiericht
 - Regulierungskammer NRW
 - Bergbau/Geologie
 - Atomaufsicht
- Klimaschutz
- Innovation
- Standort
- Gründung
- Digitalisierung
- Förderung

Das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen

Mit dem Bürgerenergiegesetz wird eine finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Einwohnenden an der Wertschöpfung von neuen Windenergieprojekten zum Regelfall

Für den notwendigen Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen ist die Akzeptanz vor Ort ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Die Möglichkeit zur finanziellen Beteiligung von Gemeinden und Einwohnenden an der Wertschöpfung der Vorhaben soll die Akzeptanz sichern beziehungsweise steigern. Mit Inkrafttreten des neuen Bürgerenergiegesetzes Nordrhein-Westfalen (BürgEnG) wird eine finanzielle Beteiligungsmöglichkeit bei allen neuen Windparks in Nordrhein-Westfalen zum Regelfall.

Das Bürgerenergiegesetz ermöglicht individuell passende Beteiligungsmodelle

Unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen - mit wenigen Ausnahmen - alle neue Windenergieanlagen, für die ab Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig ein vollständiger Genehmigungsantrag eingereicht wird. Das Gesetz verpflichtet Vorhabenträger dazu, den Gemeinden, in denen die Anlagen errichtet werden, und ggf. auch Nachbargemeinden individuelle Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten.

Da es nicht die „eine“ Beteiligungsform für alle Projekte und alle Kommunen gibt, macht das Gesetz dazu keine festen Vorgaben. Damit wird eine größtmögliche Flexibilität eingeräumt, um auch die jeweiligen lokalen Präferenzen berücksichtigen zu können. Im Gesetz werden beispielhaft Modelle wie Eigenkapital-Beteiligung an der Investition, vergünstigte regionale Stromtarife oder pauschale Direktzahlungen an die unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner genannt.

[Datenschutzeinstellungen](#)

Das Bürgerenergiegesetz ermöglicht individuell passende Beteiligungsmodelle

Unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen - mit wenigen Ausnahmen - alle neue Windenergieanlagen, für die ab Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig ein vollständiger Genehmigungsantrag eingereicht wird. Das Gesetz verpflichtet Vorhabenträger dazu, den Gemeinden, in denen die Anlagen errichtet werden, und ggf. auch Nachbargemeinden individuelle Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten.

Da es nicht die „eine“ Beteiligungsform für alle Projekte und alle Kommunen gibt, macht das Gesetz dazu keine festen Vorgaben. Damit wird eine größtmögliche Flexibilität eingeräumt, um auch die jeweiligen lokalen Präferenzen berücksichtigen zu können. Im Gesetz werden beispielhaft Modelle wie Eigenkapital-Beteiligung an der Investition, vergünstigte regionale Stromtarife oder pauschale Direktzahlungen an die unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner genannt.

Vorhabenträger und Standort-Gemeinden haben ausreichend Zeit, sich vor Inbetriebnahme der Anlagen zu einigen. Der Nachweis einer Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde bis zu einem Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorzulegen.

Bürgerenergiegesetz sichert immer eine angemessene Beteiligungsmöglichkeit

Erfolgt jedoch kein fristgerechter Nachweis einer Beteiligungsvereinbarung, so sieht das Gesetz ein angemessenes Standard-Beteiligungsmodell vor, die sogenannte Ersatzbeteiligung. In dem Fall haben Betreiber eine Zahlung an die Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent je erzeugter Kilowattstunde anzubieten – womit den Gemeinden durch ein modernes Windrad meist mehr als 20.000 Euro pro Jahr zusätzlich zur Verfügung stehen können, um diese gemeinwohlorientiert zu verwenden. Zudem haben Betreiber den Einwohnenden der Gemeinden eine Beteiligung an der Investition in Form von festverzinslichen Anlageprodukten anzubieten; sogenannte Nachrangdarlehen ab 500 Euro je Anteil mit einer attraktiven Verzinsung. So können sich die Menschen vor Ort einerseits direkt an der Wertschöpfung der Vorhaben mit beteiligen, gleichzeitig ist über die Gemeinden eine zielgerichtete und gemeinwohlorientierte Verwendung für alle Einwohnenden vorgesehen.

Für den Fall, dass Betreiber auch ihrer Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung nicht fristgerecht nachkommen, ist so lange als Notfallbeteiligung eine Zahlung in Höhe von 0,8 Cent je Kilowattstunde an die Standortgemeinde zu zahlen.

Diese Regelungsabfolge sichert eine flexible und einfache Anwendung in der Praxis, bei möglichst wenig starren Vorgaben und wenig Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten. Dadurch kann die Akzeptanz für die Windkraft in der Gesellschaft gestärkt werden, ohne dabei die Wirtschaftlichkeit der Projekte durch zu starke Eingriffe zu gefährden – so kann der notwendige Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW für alle gelingen.

Häufig gestellte Fragen und Antworten

In der Anwendung und Pflichterfüllung des Bürgerenergiegesetzes NRW tauchen häufig Fragen auf. Daher stellt das MWIKE hier für alle Akteure zu den meist gestellten Fragen entsprechende Antworten in einem laufend aktualisierten **FAQ-(Frequently Asked Questions) Dokument** bereit.

Aksana Kavaleuskaya - stock.adobe.com

Die zuständige Behörde begleitet die Anwendung des Gesetzes

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE NRW) hat die Befugnisse und Aufgaben der „zuständigen Behörde“ im Sinne des Gesetzes an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 64, übertragen. Bitte wenden Sie sich daher für alle pflichtgemäßen Meldungen von Vorhaben und Beteiligungsmodellen bzw. Beteiligungsvereinbarungen an die Bezirksregierung Arnsberg:

Funktionspostfach: buergeng@bra.nrw.de

Eine Transparenzplattform berichtet online laufend über Beteiligungsmodelle

Die Anwendung des Gesetzes wird online durch eine Transparenzplattform begleitet, die alle Interessierte über neue Vorhaben im Rahmen des Gesetzes informieren wird. Dies dient sowohl einer größtmöglichen Transparenz und einer Verbreitung von Know-How über angewandte Beteiligungsmodelle in der Region. Damit werden die positiven wirtschaftlichen Effekte durch erneuerbare Energien deutlich nachvollziehbarer für die Bevölkerung.

Die Transparenzplattform wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellt und künftig im Rahmen des **Energieatlas** zu finden sein, in welchem Sie weitere Informationen zum Thema Energie in NRW finden.

Die Landesagentur NRW.Energy4Climate unterstützt durch Informationsangebote

Für eine zielführende Beteiligungsvereinbarung sind Informationen über mögliche Beteiligungsmodelle und Ausstattungsmöglichkeiten unerlässlich. Die Landesgesellschaft NRW.Energy4Climate stellt hierfür Leitfäden und diverse **Beratungsangebote** zur Verfügung, um Vorhabenträger und Gemeinden beim Abschluss einer erfolgreichen Beteiligungsvereinbarung zu unterstützen.

WEITERE INFORMATIONEN ZUM THEMA



Task Force Windenergieausbau

Nordrhein-Westfalen beschleunigt den Ausbau der Windenergie mit mehr Flächen, schnelleren Genehmigungen sowie mehr Beteiligung und Förderung.



FAQ: Antworten zu häufig gestellten Fragen (laufend aktualisiert)

**Das Bürgerenergiegesetz
Nordrhein-Westfalen (BürgEnG)**

-
**Häufig gestellte Fragen und Antworten
[FAQ]**

Redaktion:
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Referat 614 – Erneuerbare Energien
Aktueller Stand: 11. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Fragen	1
1.1.1	Was ist das Ziel des Gesetzes?.....	1
1.1.2	Welche Vorhaben sind vom Gesetz erfasst?.....	1
1.1.3	Welche Fristen sind zu beachten?.....	2
1.1.4	Wer ist die zuständige Behörde und wo kann ich die entsprechenden Informationen melden?.....	3
1.1.5	Wer ist beteiligungsberechtigt?.....	3
1.1.6	An was kann man sich beteiligen?.....	3
1.1.7	Wie muss eine Beteiligungsvereinbarung aussehen und welche Beteiligungsmodelle sind möglich?.....	4
1.1.8	Was ist eine Ersatzbeteiligung?.....	4
1.1.9	Was ist eine Ausgleichsabgabe?.....	5
1.1.10	Was ist die Transparenzplattform?.....	5
2	Beteiligungsberechtigte	7
2.1	Perspektive einer Standortgemeinde	7
2.1.1	Was unterscheidet Standortgemeinden und beteiligungsberechtigte Nachbargemeinden?.....	7
2.1.2	Wird für jede Windkraftanlage einzeln verhandelt oder für das Gesamtprojekt?.....	7
2.1.3	Profitieren von der Regelung nur Gemeinden in Nordrhein-Westfalen?.....	7
2.2	Perspektive mehrerer Standortgemeinden	8
2.2.1	Was gilt für Windenergievorhaben, die sich über mehr als eine Standortgemeinde erstrecken?.....	8

4.5	Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung	21
4.5.1	Welche Möglichkeiten der Beteiligung gibt es?.....	21
4.5.2	Gibt es eine mindest- oder maximale Beteiligungshöhe der Nachrangdarlehen?.....	22
4.5.3	Sieht das Gesetz auch Erleichterungen für Einwohnende vor, die nicht die finanziellen Möglichkeiten haben, sich mit Kapital am Projekt zu beteiligen?.....	22
4.5.4	Sind Finanzierungsmöglichkeiten (wie beispielsweise die Höhe und Kreditinstitut des Zinses) in der freiwilligen Beteiligungsvereinbarung vorgegeben?.....	22
4.5.5	Gibt es eine gesetzliche Pflicht der Beteiligungsart?.....	22
4.5.6	Gibt es Vorgaben zur Ausarbeitung der Beteiligungsvereinbarung?.....	22
4.5.7	Wer unterzeichnet die Beteiligungsvereinbarung?.....	22
4.5.8	Wer sind die Vertragspartner der Beteiligungsvereinbarung?.....	22
4.5.9	Können die verschiedenen Möglichkeiten der Beteiligungsfornen weiterverkauft, überschrieben oder weitervererbt werden?.....	22
4.5.10	Wie kann die Gemeinde den Ertrag aus den möglichen Beteiligungsmöglichkeiten einsetzen?.....	23
4.5.11	Gibt es Musterverträge für die Beteiligungsvereinbarung?.....	23
4.6	Herausforderungen bei der Beteiligungsvereinbarung	23
4.6.1	Wie wird verfahren, wenn die Standortgemeinde sich nicht innerhalb der dreimonatigen Frist zum Beteiligungsentwurf äußert?.....	23
4.6.2	Kann die Standortgemeinde die Vorhabenträger in die Ersatzbeteiligung oder Ausgleichsabgabe drängen, durch Herausforderung des Verfahrens?.....	23
4.6.3	Wenn sich zwei Standortgemeinden sich nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen, wie geht der Vorhabenträger damit um?.....	23
4.6.4	Wie ist mit Konflikt zwischen der Vorhabenträger und der Standortgemeinde umzugehen?.....	23
5	Ersatzbeteiligung §8 BürgEnG	25
5.1.1	Wer ist beteiligungsberechtigt bei der Ersatzbeteiligung?.....	25
5.1.2	Was passiert, wenn keine Beteiligungsvereinbarung beschlossen wird? Was ist die Ersatzbeteiligung?.....	25
5.1.3	Wann muss eine Ersatzbeteiligung angeboten werden?.....	25
5.1.4	Wie wird die Ersatzbeteiligung veranlasst?.....	25
5.1.5	Bis wann muss die Offerte der Eigenkapitalbeteiligung der beteiligungsberechtigten Personen vorliegen?.....	26
5.1.6	Über was für ein Zeitraum ist das Angebot zur jährlichen Zahlung angedacht?.....	26
5.1.7	Was passiert nach der zwanzigjährigen Stromertragsbeteiligung?.....	26
5.1.8	Wie ist mit einer „Nicht-Akzeptanz“ des Angebots der Standortgemeinde(n) und der beteiligungsberechtigten Anwohnende umzugehen?.....	26

1.1.3 Welche Fristen sind zu beachten?

Fristen für Vorhabenträger:

- 1 Monat nach Erhalt immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:**
 - Meldung über den Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie die Informationen analog zu den Anforderungen zum Eintrag in das Marktstammdatenregister (Marktstammdatenregisterverordnung).
 - Leiten Sie hierfür bitte nach Eintragung in das Marktstammdatenregister die Meldebestätigung an die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) weiter.
 - Eintritt in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen.
- 6 Monate nach Erhalt immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:**
 - Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches den Standortgemeinden einen Beteiligungsentwurf vor.
 - Bis zu 2 Wochen danach hat der Vorhabenträger den Beteiligungsentwurf auch der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 12 Monate nach Erhalt immissionsschutzrechtlichen Genehmigung:**
 - Der Vorhabenträger hat die Beteiligungsvereinbarung der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen (andernfalls ist eine Ersatzbeteiligung anzubieten).

Fall Ersatzbeteiligung

- Bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage aus dem Vorhaben:**
 - Die Ersatzbeteiligung ist anzubieten (0,2 ct/kWh an die Gemeinden, Nachrangdarlehen für Einwohnende)
- mindestens einen Monat vor Beginn der Nachrangdarlehens-Beteiligungsmöglichkeit:**
 - Die Nachrangdarlehens-Offerte ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform zuzuleiten

Fristen für Standort-Gemeinden

- 3 Monate nach Erhalt des Beteiligungsentwurfs:**
 - Die Standortgemeinde meldet eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger.

4.2.11 Was ist die Aufgabe des Vorhabenträgers, wenn keine Beteiligungsvereinbarung zu Stande kommt?

In diesen Fällen greift die Ersatzbeteiligung nach § 8 BürgEnG: Nach der Ablauffrist von einem Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat der Vorhabenträger ein Angebot zur Ersatzbeteiligung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 an die Standortgemeinde zu stellen.

4.2.12 Gibt es formale Vorgaben für die Beteiligungsvereinbarung?

Aus der Beteiligungsvereinbarung sollte die finanzielle Beteiligung der beteiligungsberechtigten Standortgemeinde(n) und der Einwohnenden hervorgehen. Sie soll vertraglich und strafrechtlich keine Fehler beinhalten.

4.3 Nach dem Prozess des Beteiligungsverfahrens

4.3.1 Wo ist die freiwillige Beteiligungsvereinbarung nachzuweisen?

Die Beteiligungsvereinbarung ist bei der zuständigen Behörde der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

Unter folgendem Link können auf der Website der Bezirksregierung Arnsberg die erforderlichen Unterlagen digital hochgeladen werden: <https://www.bra.nrw.de/-4994>

4.3.2 Wer bewertet, inwiefern das Angebot des Betreibers angemessen war?

Die Bewertung des Beteiligungsangebots des Vorhabenträgers wird von der Standortgemeinde übernommen. Hierbei stellt die Ersatzbeteiligung eine Orientierung für mögliche Beteiligung da, vgl. § 1 Satz 3 BürgEnG.

4.3.3 Muss das Angebot der Beteiligungsvereinbarung von der Standortgemeinde angenommen werden?

Dies muss nicht von der Standortgemeinde(n) angenommen werden. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung innerhalb eines Jahres nach immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zu Stande kommt, greift die Pflicht zum Angebot einer Ersatzbeteiligung.

4.3.4 Was definiert die „Nicht-Einigung“ bei der Beteiligungsvereinbarung?

Die Nicht-Einigung wird durch die fehlende freiwillige Beteiligungsvereinbarung innerhalb eines Jahres nach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erreicht. Wenn keine Beteiligungsvereinbarung bei der zuständigen Behörde fristgerecht vorgelegt wird, greift automatisch die Pflicht zum Angebot der Ersatzbeteiligung.



**NRW.ENERGY
4CLIMATE**
Landesgesellschaft
für Energie und Klimaschutz

**Bürgerenergiegesetz NRW –
einfach erklärt**

Seit dem 28. Dezember 2023 ist das Bürgerenergiegesetz NRW (kurz: BürgEnG) in Kraft. Damit führt Nordrhein-Westfalen eine verpflichtende finanzielle Beteiligung von Bürger:innen und Gemeinden bei der Errichtung neuer Windenergieanlagen vor Ort ein. Ziel des Bürgerenergiegesetzes ist es, die Akzeptanz des notwendigen Windenergieausbaus durch eine an die Gegebenheiten vor Ort angepasste Beteiligung zu stärken. Wir erklären, was es mit dem Gesetz auf sich hat und beantworten die wichtigsten Fragen.

1. Leitfaden der NRW.Energy4Climate – Bürgerenergiegesetz einfach erklärt

- Die neue Publikation finden Sie auf der Website der NRW.Energy4Climate:
<https://www.energy4climate.nrw/energiewirtschaft/windenergie/akzeptanz-und-beteiligung-bei-windkraftanlagen>
- Knappe und anschauliche Erklärungen für den Einstieg ins Bürgerenergiegesetz
- Orientierung zum zeitlichen Ablauf und zu den involvierten Akteur:innen
- Hintergrundinformationen und Beispiele
- Info-Broschüre mit weiterführenden Informationen zur finanziellen Beteiligung an EE-Projekten in Arbeit



Interessengruppen finanzieller Beteiligung

Bedürfnisse, Interessen
und mögliche Rollen lokaler
Energiewendeakteure

Gängige Beteiligungs- optionen im Überblick

Chancen und Herausforder-
ungen verschiedener Arten der
finanziellen Beteiligung

Passgenaue Beteiligungs- konzepte entwickeln

Wie die Interessengruppen
vor Ort gemeinsam die beste
Lösung finden

Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten

Wie Bürger:innen und Kommunen
vom lokalen Ausbau Erneuerbarer
Energien profitieren können

2. Leitfaden der NRW.Energy4Climate – Finanzielle Beteiligung an Energiewendeprojekten

- Anschauliche Erklärungen über Beteiligungen
- mögliche Beteiligungsmodelle
- Orientierung zum Ablauf für involvierte Akteure
- Die neue Publikation finden Sie auf der Website der NRW.Energy4Climate:
<https://www.energy4climate.nrw/energiewirtschaft/windenergie/akzeptanz-und-beteiligung-bei-windkraftanlagen>



Bestehende und geplante Länder- Beteiligungsgesetze



- **MV:** 20% Gesellschaftsanteil / Alternative
- **BB:** 10T€ je WEA
- **BUND:** §6 EEG: 0,2 ct/kWh (2,5km) → freiwillig!
- **NI:** 0,2 ct/kWh + X (0,1 ct/kWh)
- **TH:** 0,2 ct/kWh + X (0,1 ct/kWh)
- **ST:** 6T€ / MW
- **SN:** 0,2 ct/kWh